

Lieferanten-Kodex der First Sensor Gruppe für Lieferanten mit Mittlerfunktion

Der Erfolg der First Sensor AG und ihrer Tochtergesellschaften (zusammen First Sensor) basiert auf der Qualität unserer Produkte und dem Vertrauen unserer Kunden. Dabei dienen unsere Werte Innovation, Exzellenz und Nähe als Kompass für unser Handeln. Im Rahmen dieses Unternehmensleitbildes setzt First Sensor bei der Vertretung ihrer Interessen auf Fachkompetenz, Überzeugungskraft der Argumente, Rechtschaffenheit und Integrität. Dies erwarten wir auch von unseren Lieferanten. Der vorliegende Lieferanten-Kodex konkretisiert unsere Vorstellungen von einer integren, d. h. rechtlich korrekten und an ethischen Grundsätzen orientierten, Zusammenarbeit. Indem wir unser Handeln an hohen ethischen und rechtlichen Standards ausrichten, schaffen wir gemeinsam Vertrauen und vermeiden von vornherein rechtlich fragwürdige oder imageschädigende Situationen. Wir erwarten, dass unsere Lieferanten sich nachweislich und nachhaltig darum bemühen, die Prinzipien des United Nations Global Compact und die Anforderungen dieses Kodex nicht nur bei sich selbst, sondern auch in ihrer eigenen Lieferkette zu verankern.

First Sensor behält sich das Recht vor, die Einhaltung der nachfolgenden Anforderungen nach vorheriger Ankündigung und unter Einhaltung der jeweils geltenden Gesetze zu überprüfen. Zusätzlich können Änderungen im First Sensor Compliance Programm zu Änderungen dieses Verhaltenskodex führen. First Sensor erwartet von seinen Lieferanten diese Änderungen zu akzeptieren.

Der Lieferant erklärt hiermit:

Gesetzeskonformität und Compliance:

- die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnungen einzuhalten. Die Grundzüge vorhandener Compliance Programme des Lieferanten sind auf Nachfrage offen zu legen.

Achtung der Grundrechte der Mitarbeitenden und faire Arbeitsbedingungen

- die Einhaltung der national sowie international geltenden Menschen- und Arbeitsrechte.
- die Ablehnung sämtlicher Formen der Nutzung von Zwangsarbeit. Zusätzlich sind wirkungsvolle Maßnahmen zu implementieren, die Zwangsarbeit präventiv vorbeugen.
- keine Mitarbeitenden zu beschäftigen, die nicht ein Mindestalter von 15 Jahren vorweisen können. Weitere Altersgrenzen sind der ILO Konvention 138 zu entnehmen.
- keine Diskriminierung am Arbeitsplatz zu dulden und ihr aktiv entgegen zu wirken; insbesondere hinsichtlich Diskriminierungen der ethnischen Herkunft, Geschlecht, Religion, Staatsangehörigkeit, sexuellen Ausrichtung oder der politischen Einstellung, soweit diese auf freiheitlichen, demokratischen Prinzipien beruht.
- keine unangemessenen Behandlungen von Arbeitskräften zu dulden, wie etwas psychische Härte, sexuelle oder persönliche Belästigung oder Diskriminierung.
- weiterhin die Chancengleichheit aller Mitarbeitenden zu fördern.
- das Leben und die Gesundheit aller Mitarbeitenden vor den Gefahren, die von Herstellung und Produkten ausgehen, zu schützen und sicherzustellen, dass alle Mitarbeitenden beim

Thema Arbeitssicherheit fachkundig sind. Es werden sämtliche jeweils geltenden Gesetze hinsichtlich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes eingehalten.

- soweit rechtlich zulässig, die Vereinigungsfreiheit der Beschäftigten anzuerkennen und Mitglieder in Arbeitnehmerorganisationen oder Gewerkschaften weder zu bevorzugen noch zu benachteiligen.
- die Einhaltung der geltenden nationalen Standards bezüglich Mindestlohn und Arbeitszeit.

Verbot von Korruption und Bestechung, Geldwäsche und Interessenskonflikte

- Korruption, vor allem in Form von Vorteilsgewährung oder Bestechung, in keiner Form zu tolerieren. Lieferanten der First Sensor haben aktiv und präventiv sicherzustellen, dass Mitarbeiter oder Vertreter keine unzulässigen Zahlungen oder Vorteile gegenüber Dritten gewähren, anbieten, fordern oder annehmen, um offizielle Handlungen zu beeinflussen oder einen unlauteren Vorteil zu erzielen. Bei Bekanntwerden einer verdächtigen Situation meldet der Lieferant dies den zuständigen Stellen unverzüglich.
- die einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen zur Geldwäscheprävention einzuhalten und sich nicht an Geldwäscheaktivitäten zu beteiligen.
- Interessenskonflikte, die Geschäftsbeziehungen negativ beeinflussen, strikt zu vermeiden. Etwaige Übernahmebegehren durch einen Mitbewerber sind mitzuteilen, sofern dies nicht gegen gesetzliche Regelungen verstößt.

Fairer Wettbewerb, Kartellverzicht und Geschäftsgeheimnisse

- die nationalen und internationalen Wettbewerbsgesetze einzuhalten. Dazu gehören vor allem die Beachtung kartellrechtlicher Aspekte, insbesondere der Verzicht auf gesetzeswidrige Preis- und Angebotsabsprachen oder die Aufteilung von Märkten und Kunden.
- vertrauliche sowie personenbezogene Daten und Geschäftsgeheimnisse zu schützen. Auch trägt er Sorge dafür, dass das geistige Eigentum aller Beteiligten nicht ohne deren Zustimmung Dritten zur Verfügung gestellt wird.

Umweltschutzbestreben

- die Beachtung aller geltenden Gesetze hinsichtlich des Umweltschutzes und den Umweltschutz kontinuierlich zu verbessern. Außerdem hat der Lieferant im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip zu folgen und die Initiative zu ergreifen, um größeres Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt zu erzeugen und die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien zu fördern.

REACH-/RoHS-Konformität

- sich konform zur REACH-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) und RoHS-Richtlinie (EU-Richtlinie 2015/863/EU) zu verhalten. Im Falle einer fehlenden Konformität ist dies First Sensor unverzüglich anzuzeigen.

Vermeidung von Konfliktmaterialien

- angemessene Maßnahmen zu treffen, um die Nutzung von Konfliktmaterialien zu vermeiden. Konfliktmaterialien sind alle Materialien, die nichtstaatliche bewaffnete Gruppen direkt oder indirekt unterstützen. Konkret betrifft dies ein Importverbot für Materialien (z.B. Gold, Tantal-, Zinn-, Wolframerz) aus Konfliktregionen (z.B. Kongo, Ruanda, Uganda, Burundi) und eine Dodd-Frank-Act Abs. 1502 konforme Handlungsweise. Informationen über die vom

Lieferanten genutzten Schmelzen und Raffinerien für Mineralien müssen auf Anfrage verfügbar gemacht werden. Dafür empfiehlt sich die Nutzung des Reporting-Bogens (CMRT) der Conflict-Free Sourcing Initiative.

Exportkontroll-Compliance

- beim Export von Waren oder Dienstleistungen die jeweils gültigen Gesetze einzuhalten. Dazu zählen vor allem Einfuhr-/ Ausfuhrbeschränkungen der nationalen Behörden. Sollten die gelieferten Güter Beschränkungen und/oder Verboten, Listung in der jeweils gültigen Dual-Use Verordnung (EU) oder der nationalen Ausfuhrliste unterliegen, so ist der Empfänger der Güter spätestens mit der Auftragsbestätigung darüber zu informieren.

Lieferkette

- dafür zu sorgen, dass dem Lieferanten-Kodex der First Sensor entsprechenden Regeln auch in seiner Lieferkette angemessen gefördert werden.

Die Einhaltung der in diesem Dokument beschriebenen Anforderungen wird als grundlegend für jegliche Formen der Geschäftsbeziehung betrachtet. Bei Verdacht der Nichteinhaltung der beschriebenen Grundsätze und Anforderungen behält sich First Sensor vor, Auskunft über den entsprechenden Sachverhalt zu verlangen. Weiter behält sich First Sensor das Recht vor, einzelne oder sämtliche Vertragsbeziehungen mit Lieferanten, die diesen Lieferanten-Kodex nachweislich nicht erfüllen oder die keine Verbesserungsmaßnahmen anstreben und umsetzen, nachdem Ihnen von First Sensor eine angemessene Frist gesetzt wurde, einseitig außerordentlich und fristlos zu beenden.

Ort, Datum, Unterschrift mit Firmenstempel

Name des Unterzeichnenden (Druckbuchstaben):

Funktion des Unterzeichnenden:

E-Mail des Unterzeichnenden: